



Merkblatt für den Antrag zur Einstufung und Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- **an anderen staatlich anerkannten externen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder**
- **an der Hochschule Niederrhein**

Bei der **Anerkennung** von Studien- und Prüfungsleistungen wird die Frage geklärt, ob Leistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf Prüfungen des neuen Studiengangs angerechnet werden können, oder, ob Leistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Niederrhein erbracht wurden, auf Prüfungen des anderen Studiengangs der Hochschule Niederrhein angerechnet werden können. Es muss sich also um Leistungen an anerkannten Hochschulen handeln. Diese Prüfung findet **nach** erfolgter Immatrikulation statt.

Demgegenüber wird **vor** Immatrikulation geprüft, welche bisherigen Studienzeiten angerechnet werden können (Einstufung).

Bitte beachten Sie:

- **Die Reihenfolge der folgenden aufgeführten Schritte 1. und 2. ist einzuhalten.**
- **Für die Einstufung und die Anerkennung sind zeitlich nacheinander zwei Vorgänge mit ein und demselben Formular zu durchlaufen, sofern Sie neben der Einstufung eine Anrechnung begehren.**
- **Der Antrag auf Anerkennung ist erst dann zu stellen, sofern Sie einen Bescheid über die Einstufung erhalten haben und die Einschreibung in den Studiengang der Hochschule Niederrhein abgeschlossen ist!**
- **Eine Einschätzung hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Prüfungsleistungen wird vorab nicht vorgenommen.**

1. Schritt: Antrag auf Einstufung

Zuerst ist der Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester zum Zwecke der Immatrikulierung in den Studiengang an der Hochschule Niederrhein zu stellen.

Hierzu haben Sie das **Formular** ([Formular für den Antrag zur Anerkennung und Einstufung](#)) von der Website auszufüllen und in Papierform beim zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs einzureichen.

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie einen **schriftlichen Bescheid** über die Einstufung, den Sie zu Ihren Unterlagen im Studierendenbüro **in Krefeld einreichen**.



2. Schritt: Antrag auf Anerkennung

Soweit vor einem Studiengangwechsel Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erzielt wurden, kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn es sich um einen vergleichbaren Studiengang **und** – im Vergleich zu den Anforderungen der Studiengänge der Hochschule Niederrhein – um gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen handelt.

Die fachliche Gleichwertigkeit bezieht sich auf

- den Vorlesungsinhalt
- den Vorlesungsumfang (SWS; Credit Points/cp)
- die Art/Niveau der Prüfung (z.B. Klausur, Fach- Modulprüfung).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann nur erfolgen, wenn geeignete (deutsch- oder englischsprachige) Belege/Unterlagen durch die Studierenden vorgelegt werden. Dazu gehören:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag** ([Formular für den Antrag zur Anerkennung und Einstufung](#))
2. Nachweis über bereits **bestandene Prüfungen** (Notenspiegel oder Statusbogen) durch Vorlage des Originals eines geeigneten (Leistungs-)Nachweises oder besser einer beglaubigten Kopie
3. Nachweis über den **Inhalt** der dem einzelnen Anerkennungswunsch zugrunde liegenden Vorlesung **und** deren **Umfang** (SWS oder cp) durch einfache Kopie der Modulbeschreibung (ggfs. beglaubigte Übersetzung)
4. Nachweis über die im Fachbereich 08 gewählte Studienrichtung durch Immatrikulationsnachweis oder Kopie des **Studienausweises** der HS Niederrhein

Zu Punkt 1: Der Antrag sollte eine genaue Zuordnung der anzuerkennenden Prüfungen der Hochschule Niederrhein zu den erbrachten Prüfungsleistungen enthalten. Die tabellarische Übersicht aller anzuerkennenden Module ist also unbedingt vollständig und klar verständlich auszufüllen.

Anerkennungsverfahren können nur auf Antrag durchgeführt werden und wenn alle genannten Unterlagen vollständig in Papierform vorliegen. Vorher können keine verbindlichen Auskünfte erteilt werden.

Es kommt nicht darauf an, ob die entsprechenden Unterlagen schon einmal zu einem anderen Zweck abgegeben oder eingereicht worden sind. Die Akten zur Anerkennung müssen vollständig den Fall wiedergeben und werden entsprechend für spätere Überprüfungen archiviert.